

<p>Gemeinde Michendorf Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte Erste Änderung</p>	<p>Stand: 03.12.2019 Seite 1 von 2</p>
---	---

1. Änderung der Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) hat die Gemeindevertretung Michendorf auf ihrer Sitzung am 2. Dezember 2019 die 1. Änderung der Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf beschlossen.

§ 1 Änderung

(1) § 3 Nutzungsbedingungen Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

Bei Nutzungen durch gemeinnützige Vereine und gemeinnützigen Trägern in Gruppe eins wird bei einer späteren Stornierung der Verwaltungsbeitrag erhoben.

(2) § 4 Nutzergruppen die Gruppen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Gruppe 1:

- Gemeindevertretung Michendorf,
- Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Michendorf,
- die gewählten Gremien der Gemeindevertretung (Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Fraktionen),
- Ortsbeiräte,
- Gemeindeverwaltung Michendorf,
- kommunale Einrichtungen
- gemeinnützige Vereine, Verbände und Gemeinschaften, die zu einer sinnvollen, interessanten und vielseitigen Freizeitgestaltung sowie dem kulturvollen Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde beitragen,
- Schulen und Kindertageseinrichtungen freier Trägerschaft von gemeinnützigen Trägern mit Sitz in der Gemeinde Michendorf.
- örtliche kirchliche Einrichtungen,
- Verbände der Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- im Gemeindegebiet vertretene Parteien (Orts- und Gemeindeverbände) und politische Gruppierungen, soweit die geplante Veranstaltung nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist

Die Gemeinnützigkeit eines Vereines, Verbandes oder Gemeinschaft ist der Verwaltung bzw. dem beauftragten Veranstaltungsservice bei Vertragsabschluss durch die Vorlage eines gültigen Feststellungsbescheides des Finanzamtes nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden. unterliegt der Verein den Entgelten gemäß Gruppe 2.

Gemeinde Michendorf Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte Erste Änderung	Stand: 03.12.2019 Seite 2 von 2
---	--

Gruppe 2:

- eingetragene Vereine, Vereinigungen, Verbände, im Gemeindegebiet vertretenen Parteien (Orts- und Gemeindeverbände), soweit der Veranstalter mit der geplanten Veranstaltung einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen will.
- (3) In der Anlage 1 wird unter Punkt II, Nutzungsentgelte je Nutzungsstunde für die kommunalen Bürger- und Gemeindehäuser, Gemeindezentrum Apfelbaum, OT Michendorf, bei Nutzung der Multimedia-Anlage die Gruppe 1 ergänzt, sofern diese für die jeweilige Veranstaltung eine zuständige Person benennt, welche die erforderlichen Kenntnisse über den Betrieb der Anlage erklärt und eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweist.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf tritt zum 3.12.2019 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf in Kraft.

Michendorf, 3. Dezember 2019

gez.

Annick Sargk-Sternad
1. stv. Bürgermeisterin

(Siegel)